

Die Neuordnung der Bauberufe: Wie verändert sich die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft?

Dennis Kaufmann & Daniel Schreiber

Abstract

Der Beitrag informiert über die Neuordnung der *Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft* und bietet einen Überblick zu den wichtigsten Änderungen. Dabei werden Hinweise und Anpassungsbedarfe hervorgehoben, die Lehrkräfte und Auszubildende im Zuge der Umstellung berücksichtigen sollten. Ergänzend wird auf weiterführende Quellen verwiesen.

The article provides information on the reform of the regulation on vocational training in the construction industry and offers an overview of the most important changes. It highlights key points and adaptation needs that teachers and trainers should consider during the transition. Additionally, it refers to further sources for more information.

Schlagwörter: Bauberufe, Bauarbeit, Berufsausbildung, Neuordnung, Ausbildungsordnung

1 Einleitung

Zum Beginn des nächsten Ausbildungsjahres am 1. August 2026 tritt die neue *Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft* bundesweit in Kraft. Sie löst die Verordnung aus dem Jahre 1999 ab und setzt dabei sowohl inhaltlich als auch strukturell neue Schwerpunkte für die betriebliche und überbetriebliche Ausbildung in 19 Berufen¹. Entsprechend überarbeitete Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen wurden bereits durch die KMK veröffentlicht².

Ziel der Neuordnung ist vor allem die Anpassung der Ausbildungsordnungen an aktuelle Entwicklungen und Bedarfe. Besonders „veränderte Anforderungen an Umwelt- und Verbraucherschutz, Klimaschutz sowie an den technischen Fortschritt“ (BIBB 2026a) machen eine Neuausrichtung der Fachinhalte erforderlich. Zudem sind die übergeordneten Vorgaben der Standardberufsbildpositionen zu integrieren. Sie umfassen Mindestanforderungen an Lehr-Lerninhalte aus den Bereichen Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Umweltschutz und Digitalisierung, die seit August 2021 bei jeder Neuordnung eingehalten werden müssen (BIBB 2024).

Die strukturellen Veränderungen der Ordnungsmittel sollen für mehr Durchlässigkeit und Kohärenz in der Ausbildung sorgen. Wesentliche Maßnahmen, um dies zu erreichen, sind die Einführung eines Anrechnungsmodells und die gestreckte Abschlussprüfung. Zudem wurde die Regeldauer der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) angepasst und einheitlich festgelegt.

2 Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Unterteilung in eine Mantelverordnung mit drei eigenständigen Fachverordnungen

Anders als die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (BauWiAusbV) von 1999 gliedert sich die neue Verordnung (2024) in drei eigenständige Fachverordnungen, welche die Berufe getrennt nach ihren jeweiligen Bereichen regeln:

1 Die Verordnung von 1999 umfasste zunächst 18 Berufe, 2004 kam im Rahmen einer Änderung der neue Beruf „Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik“ dazu.

2 Wie Ausbildungsrahmenpläne und Rahmenlehrpläne zusammenpassen, kann über die jeweilige berufsspezifische *Liste der Entsprechungen* nachvollzogen werden.



- *Tiefbauberufausbildungsverordnung* (TiefbauBAusbV)
- *Hochbauberufausbildungsverordnung* (HochbauBAusbV)
- *Ausbauberufausbildungsverordnung* (AusbauBAusbV)

Da die Fachverordnungen weitestgehend einheitlich aufgebaut sind, wird zur Vereinfachung im folgenden Text beispielhaft auf jeweils eine der Verordnungen verwiesen. Auf inhaltliche Abweichungen zwischen den Verordnungen wird explizit hingewiesen, lediglich die Paragraphennummern können abweichen.

Die drei Fachverordnungen sind zusammen in einer Mantelverordnung geregelt worden, die die rechtliche Nachfolge der Verordnung von 1999 sicherstellt.

Modernisierung der Ausbildungsinhalte

Bei der Neuordnung stehen die Themen Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Digitalisierung im Fokus (BIBB 2026b). Seit der letzten Ausbildungsordnung gab es in diesen Bereichen teils weitreichende Entwicklungen, die sich auch auf die jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfelder auswirken. Beispielsweise können gestiegene Anforderungen an Gebäude häufig nur durch die Verwendung neuer Konstruktionen, Baustoffe und Verfahren eingehalten werden. Zudem werden die Arbeitsplanung und -organisation digitaler, was teilweise Aufgaben und Zuständigkeiten verschiebt.

Mit der Neuordnung wurde daher „das bisherige Thema Wärmedämmung zu umfassen den Energieeffizienzmaßnahmen weiterentwickelt“ (BIBB 2026b) und der Einsatz nachhaltiger Baustoffe neu in die Ausbildungsordnungen aufgenommen. Außerdem sollen Auszubildende befähigt werden, digital gestützt Pläne zu lesen, Maße aufzunehmen, Kontrollen durchzuführen und Baustellendokumentationen anzufertigen. Besonders Building Information Modeling (BIM) wird in diesem Zusammenhang hervorgehoben (BIBB 2026a). Damit sich zukünftige Entwicklungen besser integrieren lassen, wurden über alle Ordnungsmittel hinweg technologie- und materialoffene Formulierungen verwendet.

Berücksichtigt wird bei der Neuordnung auch die Lage der Bauwirtschaft, denn während die Zahl der Neubauten in den letzten Jahren sinkt, werden viele Bestandsbauten sanierungsbedürftig. Das Bauen im Bestand wird daher immer wichtiger, sodass es nun als durchgängiger Ausbildungsinhalt über alle drei Ausbildungsjahre verankert wurde (BIBB 2026b). Dazu zählen klassische Instandhaltungsarbeiten, aber auch technische und vor allem energetische Sanierungen.

In den überarbeiteten Rahmenlehrplänen verweist die KMK auch auf die besonderen Herausforderungen durch die Gewerkekooperation auf der Baustelle. Um Bauprozesse erfolgreich zu koordinieren, benötigen Fachkräfte „hohe kommunikative Kompetenzen und Teamfähigkeit“ (KMK 2023, S. 7). Dies spiegelt sich ebenfalls in den Berufswissenschaften wider, wo die Gewerkekooperation seit langem als eine besondere Herausforderung der Bauarbeit untersucht wird (Mersch & Rullán Lemke 2016, S. 141ff.).

Keine neuen Berufe, aber veränderte Berufsbezeichnungen

Bei der Neuordnung wurden die 19 Berufe modernisiert, die bereits 1999 bzw. in Ergänzung 2004 geregelt wurden. Dabei wurden zwei Berufsbezeichnungen geändert. Der Beruf Rohrleitungsbauer/-in heißt nun Leitungsbauer/-in für Infrastrukturtechnik und der Beruf Kanalbauer/-in wird in Kanalbauer/-in für Infrastrukturtechnik umbenannt. Neben Veränderungen im Berufsbild sind die neuen Berufsbezeichnungen vor allem darauf zurückzuführen, dass so das Image der Berufe aufgewertet werden soll, um mehr Auszubildende zu gewinnen (rbv 2018).

Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft regelt somit weiterhin die Ausbildung in den folgenden 19 Berufen:

Ausbauberufe	Hochbauberufe	Tiefbauberufe
Zimmerer/-in	Maurer/-in	Straßenbauer/-in
Stuckateur/-in	Beton- und Stahlbetonbauer/-in	Kanalbauer/-in für Infrastrukturtechnik
Estrichleger/-in	Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in	Leitungsbauer/-in für Infrastrukturtechnik
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik	Brunnenbauer/-in
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in	Hochbaufacharbeiter/-in *	Spezialtiefbauer/-in
Trockenbaumonteur/-in		Gleisbauer/-in
Ausbaufacharbeiter/-in *		Tiefbaufacharbeiter/-in *

*Bei den Facharbeiter-Qualifikationen handelt es sich um zweijährige Ausbildungsberufe

Abb. 1: Ausbildungsberufe in der Bauwirtschaft. Quelle: Eigene Darstellung nach BIBB (2026a)

Einführung der gestreckten Abschlussprüfung und eines Anrechnungsmodells

Die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft war lange Zeit durch eine gestufte Struktur geprägt. Die Ausbildungsinhalte bauten schrittweise aufeinander auf: Nach einer gemeinsamen Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr folgte im zweiten Ausbildungsjahr eine Vertiefung in den Bereichen Hochbau, Ausbau oder Tiefbau. Im dritten Ausbildungsjahr schloss sich die berufsspezifische Qualifizierung in den jeweiligen dreijährigen Ausbildungsberufen an (siehe Abb. 2).

1. Jahr	Grundausbildung									
2. Jahr	Ausbaufacharbeiter/-in			Hochbaufacharbeiter/-in			Tiefbaufacharbeiter/-in			1. Stufe: 2-jährige Ausbildungsberufe
3. Jahr	Zimmerer/-in	Stuckateur/-in	...	Maurer/-in	Beton- und Stahlbetonbauer/-in	...	Straßenbauer/-in	Spezialtiefbauer/-in	...	2. Stufe: 3-jährige Ausbildungsberufe

Abb. 2: Bisherige gestufte Struktur der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft. Quelle: Eigene Darstellung

Mit der Neuordnung der Bauwirtschaftsberufe wird diese Struktur durch das sogenannte Anrechnungsmodell abgelöst (siehe dazu auch Schreiber 2023). Damit verändert sich, wie zwei- und dreijährige Ausbildungsberufe miteinander verbunden sind. Während die frühere Struktur stärker den Eindruck eines Stufenmodells vermittelte, stehen die zwei-

und dreijährigen Ausbildungsberufe im neuen Modell eigenständiger nebeneinander. Ihre Anschlussfähigkeit wird nun darüber hergestellt, dass Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen in den ersten beiden Ausbildungsjahren entsprechend aufeinander abgestimmt sind.

Für die Ausbildungspraxis bleibt dabei vieles vertraut. Auch künftig gibt es im ersten Ausbildungsjahr gemeinsame Ausbildungsinhalte, die eine breite berufliche Grundbildung in der Bauwirtschaft ermöglichen. Im zweiten Ausbildungsjahr erfolgt eine Differenzierung nach den Bereichen Hochbau, Ausbau und Tiefbau. Das dritte Ausbildungsjahr ist weiterhin auf den jeweiligen dreijährigen Ausbildungsberuf ausgerichtet. Neu ist also nicht, dass zwei- und dreijährige Berufe inhaltlich miteinander verbunden sind. Neu ist vielmehr, wie diese Verbindung im Ausbildungs- und Prüfungssystem organisiert wird.

In der bisherigen Ordnung mussten Auszubildende bereits zu Beginn ihrer Ausbildung verbindlich festlegen, welchen Beruf sie erlernen wollten. Dies war einerseits notwendig, um die Ausbildung an der fachlichen Ausrichtung des Betriebs auszurichten. Andererseits war damit auch der Prüfungsverlauf festgelegt. Wer einen zweijährigen Ausbildungsberuf absolvierte, legte nach zwei Jahren eine Abschlussprüfung ab. Wer einen dreijährigen Ausbildungsberuf absolvierte, nahm nach zwei Jahren an einer Zwischenprüfung teil und legte die Abschlussprüfung erst am Ende des dritten Ausbildungsjahres ab (siehe Abb. 3).

1999	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
2-jähriger Ausbildungsberuf	Zwischenprüfung	Abschlussprüfung	-
3-jähriger Ausbildungsberuf	-	Zwischenprüfung	Abschlussprüfung
2024	1,5. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
2-jähriger Ausbildungsberuf	Zwischenprüfung	Abschlussprüfung	-
3-jähriger Ausbildungsberuf	-	1. Teil Abschlussprüfung	2. Teil Abschlussprüfung

Abb. 3: Verteilung und Struktur der Prüfungen nach alter und neuer Ausbildungsordnung. Quelle: Eigene Darstellung

In der Praxis führte diese Konstruktion häufig dazu, dass Ausbildungsbetriebe Auszubildende zunächst in einem zweijährigen Ausbildungsberuf ausbildeten. Erst nach erfolgreichem Abschluss wurde entschieden, ob die Ausbildung in einem dreijährigen Ausbildungsberuf fortgesetzt wird. Für die Auszubildenden bedeutete dies zusätzlichen Aufwand: Wer innerhalb von drei Jahren einen dreijährigen Berufsabschluss erreichen wollte, musste zunächst die Abschlussprüfung im zweijährigen Beruf und anschließend die Abschlussprüfung im dreijährigen Beruf ablegen.

Hinzu kam, dass die nach zwei Jahren erbrachten Prüfungsleistungen unterschiedlich behandelt wurden. Für Auszubildende im zweijährigen Beruf war die Prüfung eine Abschlussprüfung. Für Auszubildende im dreijährigen Beruf hatte eine inhaltlich vergleichbare Prüfung lediglich die Funktion einer Zwischenprüfung. Damit hatten gute Leistungen in der Prüfung nach zwei Jahren für Auszubildende im zweijährigen Beruf zwar eine hohe Bedeutung für den Übergang in eine mögliche dreijährige Ausbildung, sie wirkten sich aber nicht unmittelbar auf die spätere Abschlussnote des dreijährigen Berufs aus.

Genau an dieser Stelle setzt die Neuordnung an. Mit der gestreckten Abschlussprüfung wird die bisherige Zwischenprüfung im dreijährigen Ausbildungsberuf durch den ersten Teil der Abschlussprüfung ersetzt. Die Prüfung nach zwei Jahren erhält damit ein

anderes Gewicht: Sie ist nicht mehr nur eine Lernstandskontrolle, sondern Bestandteil der Abschlussprüfung im dreijährigen Ausbildungsberuf. Gleichzeitig ist sie inhaltlich mit der Abschlussprüfung des entsprechenden zweijährigen Ausbildungsberufs abgestimmt.

Das Anrechnungsmodell verbindet diese beiden Prüfungswege miteinander. Wer zunächst einen zweijährigen Ausbildungsberuf erfolgreich abschließt und anschließend in einen passenden dreijährigen Ausbildungsberuf wechselt, kann sich die bereits erbrachten Prüfungsleistungen auf Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung anrechnen lassen. Die Leistungen aus der zweijährigen Ausbildung gehen damit nicht verloren, sondern werden für den dreijährigen Abschluss nutzbar gemacht.

Dadurch wird der Übergang von der zwei- in die dreijährige Ausbildung transparenter und für Auszubildende attraktiver. Sie können zunächst einen anerkannten Berufsabschluss erwerben und anschließend, sofern Betrieb und Auszubildende dies vereinbaren, die Ausbildung im dreijährigen Beruf fortsetzen. Zudem wird vermieden, dass vergleichbare Prüfungsleistungen mehrfach abgelegt werden müssen. Die Abschlussprüfung am Ende der dreijährigen Ausbildung wird dadurch entlastet, weil ein Teil der Prüfungsleistung bereits nach zwei Jahren erbracht wurde.

Neben dem Anrechnungsmodell wird auch die sogenannte Rückfalloption eingeführt. Auszubildende, die unmittelbar einen dreijährigen Ausbildungsberuf absolvieren und die Abschlussprüfung am Ende nicht bestehen, können den Abschluss des entsprechenden zweijährigen Ausbildungsberufs beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie im ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben.

Die Neuordnung der Bauwirtschaftsberufe führt damit nicht zu einem vollständigen Bruch mit der bisherigen Ausbildungslogik. Inhaltlich bleibt die enge Verbindung zwischen zwei- und dreijährigen Ausbildungsberufen bestehen. Verändert hat sich jedoch die Struktur ihrer Verknüpfung: An die Stelle der gestuften Ausbildung tritt das Anrechnungsmodell. Dieses macht bereits erbrachte Ausbildungs- und Prüfungsleistungen besser nutzbar, stärkt die Durchlässigkeit zwischen zwei- und dreijährigen Ausbildungsberufen und ordnet die Prüfungen klarer in die Abschlussprüfung ein.

Anpassungen der Regeldauer der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Die vergangene Ausbildungsordnung bot Spielräume, mit denen die Regeldauer der ÜLU um bis zu fünf Wochen angepasst werden konnte (BauWiAusbV, 1999, §4). Mit der Neuordnung werden diese Spielräume durch einheitliche Vorgaben ersetzt (z. B. TiefbauBAusbV, 2024, §11). In der Folge fällt der verpflichtende Teil der ÜLU insgesamt geringer aus. Bei zweijähriger Ausbildung beträgt dieser jetzt 24 Wochen statt 28-33 und bei dreijähriger Ausbildung 30 statt 32-37 (siehe Abb. 4). Gleichzeitig kommen optionale Wahlkurse hinzu, die eine bedarfsgerechtere Anpassung der ÜLU und in Summe sogar einen größeren Wochenumfang als zuvor ermöglichen.

Mit dieser Anpassung wurde gleichermaßen dem Wunsch des Handwerks Rechnung getragen, dass Auszubildende mehr Ausbildungszeit im Betrieb absolvieren und zum anderen dem Bedarf der Industrie entsprochen, spezialisierte Ausbildungsinhalte in der überbetrieblichen Ausbildung vertiefen zu können.

Ausbildungs-jahr	1.	2.	3.	Gesamt
AO 1999	17-20	11-13	4	32-37
AO 2024	13 (+3)	11 (+2)	6 (+4)	30 (+9)

Abb. 4: Regeldauer der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Wochen, nach alter und neuer Ausbildungsordnung. Quelle: Eigene Darstellung

Die Unterweisungspläne, in denen die einzelnen Einheiten der ÜLU geregelt sind, werden vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover veröffentlicht. Die Pläne für das erste Ausbildungsjahr sind bereits einsehbar, die weiteren folgen gestaffelt – für das zweite Jahr bis Ende 2026 und für das dritte Jahr bis August 2027.

3 Hinweise für Lehrkräfte aus der Bautechnik

Nicht alle „Bauberufe“ sind von der Neuordnung betroffen

Nicht alle Berufe, die als „Bauberufe“ gelten und üblicherweise am Bauprozess beteiligt sind, werden durch die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft geregelt. So ordnet beispielsweise die Klassifikation der Berufe (KldB) noch weitere Ausbildungsberufe den Bereichen Hoch-, Tief- und (Innen-)Ausbau zu, z. B. Dachdecker/-in, Glaser/-in, Bodenleger/-in, Maler/-in und Lackierer/-in sowie Gerüstbauer/-in (vgl. BA 2021, S. 154ff.).

Es wird parallel nach alter und neuer Ausbildungsordnung ausgebildet

Die Ausbildungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Auszubildende, die vor 2026 ihre Ausbildung begonnen haben, werden jedoch weiterhin nach der Verordnung von 1999 ausgebildet, beschult und geprüft. Lehrkräfte sollten diese Regelung vor allem in Bezug auf die Prüfungen im Blick behalten.

Neue Anpassungsspielräume in den Ordnungsmitteln

Durch die gezielte Verwendung von offenen Formulierungen – etwa in Bezug auf Technologien oder Baustoffe – wurden Anpassungsspielräume in den Ordnungsmitteln geschaffen, mit denen sich neue Entwicklungen im Beruf flexibel in die Ausbildung integrieren lassen. Um dies entsprechend umsetzen zu können, müssen Auszubildende und Lehrkräfte diese Spielräume kennen und die damit zusammenhängende Berufspraxis überblicken.

Übergreifende Einbindung der Ausbildungsinhalte

Bei übergeordneten Lerninhalten wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Gewerkekooperation und dem Bauen im Bestand reicht es nicht aus, diese lediglich einzelnen Lernfeldern oder Unterrichtseinheiten zuzuordnen. Vielmehr sollten sie als durchgängige Querschnittsthemen verstanden und über die gesamte Ausbildung hinweg kontinuierlich aufgegriffen werden. Lehrkräfte sollten daher gezielt Lern- und Arbeitsaufgaben entwickeln, in denen die Auszubildenden diese Aspekte in unterschiedlichen beruflichen Kontexten anwenden, reflektieren und miteinander verknüpfen können.

4 Weiterführende Links

Umsetzungshilfen für die Ausbildung in der Bauwirtschaft: <https://www.bibb.de/de/197828.php>

Unterweisungspläne für die ÜLU: <https://www.hpi-hannover.de/unterweisungspl%C3%A4ne>

Austausch zwischen Auszubildenden: <https://leando.de/community>

Informationsvideo der HWK Chemnitz: https://www.youtube.com/watch?v=NLom-WRMo_08

5 Literatur

BA - Bundesagentur für Arbeit. (2021) Klassifikation der Berufe 2010 – überarbeitete Fassung 2020; Band 1: Systemischer und alphabetischer Teil mit Erläuterungen. Bundesagentur für Arbeit (BA). Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010-Fassung2020/Printausgabe-KldB-2010-Fassung2020/Generische-Publikationen/KldB2010-PDF-Version-Band1-Fassung2020.pdf?__blob=publicationFile&v=25 (Zugriff am: 26.05.2026)

BIBB - Bundesinstitut für Berufsbildung. (20.02.2026a). Ausbau, Hochbau, Tiefbau – Modernisierung auf allen Ebenen Ausbildung in der Bauwirtschaft neugeordnet. Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Verfügbar unter: <https://www.bibb.de/de/182919.php> (Zugriff am: 26.05.2026)

BIBB - Bundesinstitut für Berufsbildung. (19.02.2026b). Mehr Nachhaltigkeit, neue Strukturen: Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft neu aufgestellt. Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Verfügbar unter: https://www.bibb.de/de/pressemitteilung_218417.php (Zugriff am: 26.05.2026)

BIBB - Bundesinstitut für Berufsbildung. (04.11.2024). Standardberufsbildpositionen. Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Verfügbar unter: <https://www.bibb.de/de/134898.php> (Zugriff am: 26.05.2026)

KMK - Kultusministerkonferenz. (29.09.2023). Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung in Ausbauberufen. Kultusministerkonferenz (KMK). Verfügbar unter: <https://www.kmk.org/service/servicebereich-berufliche-schulen/downloadbereich-rahmenlehrplaene.html> (Zugriff am: 26.05.2026)

Mersch, F. F., & Rullán Lemke, C. (2016). Kooperation der Baugewerke: nur eine Frage der Kommunikation? In B. Mahrin (Hg.), Wertschätzung – Kommunikation – Kooperation: Perspektiven von Professionalität in Lehrkräftebildung, Berufsbildung und Erwerbsarbeit; Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Johannes Meyser. Universitätsverlag der TU Berlin.

Rbv - Rohrleitungsbauverband e.V. (03.09.2018). Klares „Ja“ zu neuen Berufsbezeichnungen im Leitungsbau. Verfügbar unter: <https://www.rohrleitungsbauverband.de/informationen/verbandsmitteilungen/693-klares-ja-zu-neuen-berufsbezeichnungen-im-leitungsbau.html> (Zugriff am: 26.05.2026)

Schreiber, D. (2023). Die Neuordnung der Bauwirtschaftsberufe – Von der Stufenausbildung zum Anrechnungsmodell. BAG-Report, 2, 10–15.

6 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausbildungsberufe in der Bauwirtschaft (Quelle: Eigene Darstellung nach BIBB 2026a)

Abb. 2: Das Stufenmodell der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (Quelle: Eigene Darstellung)

Abb. 3: Verteilung und Struktur der Prüfungen nach alter und neuer Ausbildungsordnung (Quelle: Eigene Darstellung)

Abb. 4: Regeldauer der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Wochen, nach alter und neuer Ausbildungsordnung (Quelle: Eigene Darstellung)

7 Autorenangaben

Dennis Kaufmann

Technische Universität Hamburg (TUHH)
Institut für Angewandte Bautechnik (T-1)
dennis.kaufmann@tuhh.de

Daniel Schreiber

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Gewerblich-technische Berufe (2.3)
schreiber@bibb.de